

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

b) Mit seinen erweislichen Tod.

§ 78. Das Vermögen wird zu Händen der nächsten Erben des Contumazierten administriert.

h. Staatsverbrechen.

§ 79. Die Staatsverbrechen sind, zufolge des § 93 der Constitution, von der oben beschriebenen ordentlichen Form ausgenommen. Das Gesetz wird, nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen, das gerichtliche Verfahren in Rücksicht derselben bestimmen.

i. Beschluß.

§ 80. Diese Grundideen sind kein Gesetzborschlag, sondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

§ 81. Das Gesetz wird also die in diesen Grundideen mangelnden Rubriken über die Sicherstellung der Bürger gegen willkürliche Verhaftung, über die Einrichtung der Verhaftshäuser, über die Wiedereinsetzung eines bestraften und gebesserten Verbrechers in den bürgerlichen Stand, u. s. w. und die Mittel der Ausführung der oben entwickelten Grundsätze bestimmt.

§ 82. Diese Grundideen sollen, auch nach erfolgter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert werden.

Luzern den 24. Jänner 1799.

Vollziehungsdirectorium.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik —

In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem Willen des Gesetzes angemessenen Erwählung und Einführung der Municipalitäten sowohl als Gemeindkammern eine ausführliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Volksversammlungen so wie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. —

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten

beschließt:

I. Municipalitäten.

Versammlung der Gemeinden.

1. Zwischen dem 31sten März und 7ten April wird an dem Hauptorte eines jeden Cantons der Regierungstatthalter, an dem Hauptorte eines jeden Distriktes der Unterstatthalter, und in jeder übrigen Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, welche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren in derselben wohnhaft sind, zur Erwählung einer Municipalität zusammen berufen.

2. Zu dem Ende wird derselbe ein Namensverzeichnis der obgemeldten stimmfähigen Bürger seiner

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten Anzahl ihrer Einwohner die nöthige Kenntniß verschaffen.

3. Er wird in der Versammlung selbst den Vorsitz führen, die zu behandelnden Gegenstände derselben sachlich und bestimmt vortragen, und über den ungestörten und vorschriftsmäßigen Gang ihrer Verhandlungen sorgfältig wachen.

4. Wenn derselbe die Versammlung zu verlassen genöthigt ist, so wird der erste Stimmzähler an seiner Stelle den Vorsitz führen.

5. Keine Gemeindeversammlung soll sich mit einem andern Gegenstände als mit der Besoldung und Erwählung ihrer Municipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derselben, die unten anzuführenden Stimmzähler, und der Schreiber der Versammlung sind dafür verantwortlich, daß über keine nicht dahin gehörende Sache verathschlaget, und überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde.

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der Vorsteher die Abwesenden sorgfältig anzumerken hat.

8. Wenn sich unter den Anwesenden irgend jemand befinden sollte, der nicht ein stimmfähiges Mitglied der Gemeinde wäre, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlassen.

9. Nach dem Namensaufrufe wird die Proclamation des Vollziehungsdirectoriums vom 13ten März, und das Gesetz vom 1sten Hornung, in soweit dasselbe nur die Municipalitäten anseht, laut und vernemlich abgelesen.

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bei jeder Verhandlung derjenige Abschnitt, welcher derselben zur Vorschrift dienen soll, vorgelesen, und von dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten erklärt.

11. Zuerst wird zu der Erwählung von drey Stimmzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Vorsteher über die Besoldung der Municipalbeamten einen Vorschlag zu machen, dem ersten zur Behaltung der vorgeschriebenen Ordnung an die Hand zu gehen, und zugleich mit dem Schreiber die Stimmen zu erlesen haben.

12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorsteher einen Bank um den andern für den Wahlvorschlag des ersten Stimmzählers an, und schreibt die vorgeschlagenen Namen der Reihe nach nieder.

13. So wie die Umfrage geendigt ist, liest derselbe das Verzeichniß der in den Vorschlag gekommenen Namen ab, und setzt hierauf einen um den andern ins Mehr.

14. Sie Stimmen werden durch Aufstehen und und dieß nöthigen Falls wiederholen, bis die Versammlung ihren Besoldungs-Vorschlag annimmt.

15. Eben so wird für die Erwählung des zweyten, und denn wieder des dritten Stimmzählers verfahren.

16. Auf die nemliche Weise wird der Schreiber der Versammlung gewählt, welcher die Verhandlungen derselben getreu zu Protokoll zu bringen, und die Wahlstimmen, so wie sie ihm angegeben werden, niederzuschreiben hat.

17. Die Stimmzähler sowohl als der Schreiber werden sogleich nach ihrer Ernennung dem Vorsteher Treue und Gewissenhaftigkeit in ihren Verrichtungen angeloben.

Festsetzung der Besoldung.

18. Hierauf wird sich der Vorsteher nebst den Stimmzählern und dem Schreiber zur Abfassung eines Gutachtens über die Besoldung der Municipalbeamten aus der Versammlung entfernen, und diese letztere bis zu ihrer Zurückkunft eingestekt bleiben.

19. Dieses Gutachten soll nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt seyn, und der Schluß desselben in kurzen und deutlichen Sätzen folgende Artikel enthalten:

a) Ob die Municipalbeamten für ihre Verrichtungen eine Besoldung beziehen, oder ob sie dieselben unentgeltlich und ohne Besoldung ausüben sollen?

b) Im Fall auf eine Besoldung geschlossen wird, wie hoch sich dieselbe sowohl für die Mitglieder der Municipalität, als für ihren Schreiber und Weibel belaufen soll?

20. Sogleich nach der Abfassung dieses Gutachtens wird der Vorsteher dasselbe der Versammlung vortragen, und einen Artikel um den andern ins Mehr setzen, welches durch Aufstehen und Sitzbleiben vor sich gehen soll.

21. Wenn über einen Artikel die Stimmen gleich getheilt sind, so soll derselbe nach dem Vorschlag des Gutachtens als festgesetzt angesehen werden.

22. Wenn die Versammlung zwar beschließt, daß die Municipalbeamten besoldet werden sollen, aber den Vorschlag des Gutachtens über den Betrag dieser Besoldung nicht annehmen will, so wird der Vorsteher mit den Stimmzählern und dem Schreiber zur Abfassung eines neuen Vorschlags bey Seite treten,

Erwählung der Municipalbeamten.

23. Hierauf wird der Vorsteher derselben anzeigen, wie viel Municipalbeamten zufolge dem 7ten bis 10ten Artikel des Gesetzes, je nach der Bevölkerung der Gemeinde zu wählen seyen.

24. Beym Stimmgeben wird sich jedermann erinnern, daß kein Mitglied der Verwaltungskammer oder eines Gerichtshofes, so wie kein Statthalter oder Agent zum Municipalbeamten wahlfähig ist.

25. Gleichfalls wird in Erinnerung gebracht werden, daß Blutsverwandte im Grade von Geschwisterkindern oder in einem nähern Grade, desgleichen Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht Mitglieder der nemlichen Municipalität seyn können.

26. Für eine jede Stelle wird eine besondere Wahl vorgenommen, und dabey auf folgende Weise verfahren werden.

27. Einer der Stimmzähler liest das Namensverzeichnis aller Anwesenden ab, und jeder derselben tritt, so wie er aufgerufen wird, zu dem Schreiber, und giebt ihm in Gegenwart des Vorstehers den Namen besizigen Bürgers an, welchen er zum Municipalbeamten gewählt haben möchte.

28. Diese Angabe soll jedoch auf eine für die Anwesenden nicht vernehmliche Weise geschehen, zu welchem Ende der Platz des Schreibers von den übrigen hinreichend abgesondert seyn muß.

29. Die Vorsteher und der Schreiber werden auch zu allen Zeiten geheim halten, wem jeder Anwesende seine Wahlstimme gegeben habe.

30. Der letztere wird die angegebenen Namen deutlich niederschreiben und bey einem jeden die Menge der Stimmen, die er für sich hat, durch Striche bezeichnen.

31. Wenn der Namensaufruf geendigt ist, so sollen unter den Augen des Vorstehers durch die Stimmzähler und den Schreiber die niedergeschriebenen Stimmen gezählt, und laut abgelesen werden.

32. Derjenige Bürger, welcher mehr als die Hälfte aller gegebenen Stimmen für sich hat, ist zum Municipalbeamten gewählt.

33. Wenn in dem ersten Mehr die Stimmen so vertheilt sind, daß keiner über die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so soll für die nemliche Stelle ein zweytes Mehr ergehen.

34. Für das zweyte Mehr bleiben nur diejenigen vier Bürger in der Wahl, welche in dem ersten Mehr die größte Anzahl von Stimmen vereinigt haben.

35. Wenn unter denjenigen Bürgern, welche die größte Menge von Stimmen vereinigen, zwey oder

mehrere eine gleiche Anzahl derselben haben, so daß das erste Mehr nicht entscheidet, wer von ihnen in das zweyte kommen soll, so wird dieß durch das Loos entschieden werden.

36. Bey dem zweyten Mehr wird auf die nemliche Weise wie bey dem ersten verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß die Stimmen keinem andern als einem der vier in der Wahl gebliebenen Bürger gegeben werden können.

37. Wenn auch in dem zweyten Mehr keiner über die Hälfte aller Stimmen hat, so ergeht auf die oben beschriebene Weise ein drittes Mehr zwischen denjenigen zwey Bürgern, welche die größte Anzahl von Stimmen für sich haben.

38. Wenn in dem dritten Mehr die Stimmen gleich getheilt seyn sollten, so wird ebenfalls das Loos darüber entscheiden.

39. Nachdem, dieser Vorschrift gemäß, alle Municipalbeamten gewählt sind, wird in den Gemeinden, die nicht 1300 Seelen ausmachen, noch zur Wahl von drey Suppleanten oder Stellvertretern der Municipalbeamten geschritten.

40. Jeder dieser Stellvertreter wird besonders und auf die nemliche Art, wie die Municipalbeamten, gewählt.

41. In den Gemeinden, die mehr als 1300 Seelen ausmachen, sind die Einrichtungen der Versammlung mit der Erwählung des letzten Municipalbeamten geendigt.

42. Keine Versammlung wird länger als bis 6 Uhr des Abends dauern, und wenn ihre Einrichtungen bis dahin nicht zu Ende sind, wird dieselbe auf den andern Tag wieder zusammen berufen.

43. Der Verbalprozeß der Versammlung soll den Ort, die Zeit, und alle einzelne Verhandlungen derselben enthalten, bey jeder Abmehnung sowohl die Anzahl der Stimmen, welche das Mehr ausgemacht haben, als die Anzahl der Stimmgebenden überhaupt, und bey den Municipalbeamten die Ordnung, in welcher sie erwählt worden sind, anführen; er soll von dem Vorsteher, den Stimmzählern und dem Schreiber der Versammlung unterzeichnet, und ein Doppel davon bey der Municipalität aufbewahrt werden.

Versammlung der Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind.

44. In den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, wird jede dieser letzteren besonders, und zwar die eine unter dem Vorstehe des Regierungstatthalters, die andere unter dem Vorstehe des Unterstatthalters, und wo mehr als zwey Sektionen sind, die übrigen unter dem Vorstehe ihrer Agenten versammelt.

45. Jede Sektion wählt, nach der Vorschrift des

gegenwärtigen Beschlusses vom 12. bis 17. Artikel, drey Stimmzähler und einen Schreiber.

46. So wie diese gewählt sind, treten die Vorsteher und Stimmzähler der verschiedenen Sektionen, zu Abfassung eines Gutachtens über die Besoldung der Municipalbeamten, unter dem Vorstehe des Regierungstatthalters, zusammen, und der Schreiber derjenigen Sektion, bey welcher der letztere das Präsidium führt, bringt die Verhandlungen dieses Central-Bureau zu Papier.

47. Das, nach der Vorschrift des 19. Artikels von diesem Beschlusse, abgefaßte Gutachten wird hiers auf jeder einzelnen Sektion von ihrem Vorsteher vortragen, und dabey nach dem 20. 21. und 22. Artikel verfahren.

48. Nachdem jede derselben über die Annahme oder Verwerfung des Gutachtens artikelweise abgestimmt hat, wird das Mehr der verschiedenen Sektionen von dem Central-Bureau zusammengetragen, und dasjenige als festgesetzt angesehen, was die Mehrheit der Sektionen, nicht aber die Mehrheit aller in den verschiedenen Sektionen versammelten Bürger beschloßen, und bey gleich getheilten Stimmen, was das Gutachten vorgeschlagen hat.

49. Wenn der Beschluß der Gemeinde über die Besoldung ihrer Municipalbeamten auf diese Weise gefaßt, und den Sektionen eröffnet worden ist, so wird von denselben folgendermaßen zur Erwählung geschritten:

50. Jeder Anwesende schreibt die Namen derjenigen Bürger, denen er seine Stimme geben will, und zwar so viele Namen als Municipalstellen zu besetzen sind, auf einen Zedel.

51. Diejenigen, welche es verlangen, können ihre Stimmzettel von einem der Stimmzähler oder von dem Schreiber der Versammlung verfertigen lassen, wobey jedoch diese letzteren die Person des Stimmgebenden geheim halten werden.

52. Die Stimmzettel sollen weder durch eine Unterschrift noch auf andere Weise die Person des Stimmgebenden zu erkennen geben.

53. Wenn hinreichende Zeit verflossen ist, daß dieselben in der ganzen Versammlung verfertigt seyn können, so wird ein Namensaufruf gehalten, da denn jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, seinen Stimmzettel zusammengewickelt und einzeln an dem hiezu bestimmten Orte niederzulegen hat.

54. Nach geendigtem Namensaufrufe werden die Zedel von den Stimmzählern eröffnet, und sowohl die Namen der darinnen vorgeschlagenen Bürger, als die jedem derselben zugefallenen Stimmen auf ein Verzeichniß gebracht.

55. Dabey werden diejenigen Stimmzettel als ungültig verworfen, in denen sich der Stimmgebende

auf die eine oder andere Weise erkennbar gemacht hätte.

56. Wenn auf einem Stimmzettel eine größere Anzahl von Namen, als Stellen zu besetzen sind, zum Vorschein kommen sollte, so werden diejenigen, die in der Reihe zuletzt stehen, bis zur vorgeschriebenen Anzahl ausgelöscht, und nicht mehr als diese letztere auf das Stimmenverzeichnis gebracht.

57. Wenn hingegen ein Stimmzettel eine geringere Anzahl von Namen, als Stellen zu besetzen sind, enthalten sollte, so ist derselbe nichts desto weniger als gültig anzusehen, und die darinnen vorkommenden Namen sind auf das Stimmenverzeichnis zu bringen.

58. Wenn auf einem Stimmzettel ein mehreren wahlfähigen Bürgern gemeinschaftlicher Name erscheint, ohne daß die darunter verstandene Person sonst noch unterschieden und auf eine unzweifelhafte Weise bezeichnet worden, so wird diese Stimme gar nicht gezählt, sondern als verloren geachtet.

59. So wie das Stimmenverzeichnis in jeder einzelnen Sektion aufgenommen ist, vereinigen sich die Vorsteher und Stimmzähler aller Sektionen, um aus den verschiedenen Listen ein allgemeines Stimmenverzeichnis, als das Willensresultat der gesammten Gemeinde, zusammen zu setzen.

60. Diejenigen Bürger, welche gleich in dieser ersten Wahl mehr als die Hälfte aller in den verschiedenen Sektionen gefallenen Stimmen für sich haben, sind in derjenigen Ordnung, wie sie eine größere oder geringere Stimmenzahl vereinigen, zu Municipalbeamten gewählt.

61. Zu Besetzung der übrigen Stellen aber wird eine zweyte Wahl vorgenommen, und zu dem Ende werden diejenigen Bürger, welche ohne die absolute Mehrheit die größte Menge von Stimmen für sich haben, in vierfacher Anzahl der noch zu besetzenden Stellen in Vorschlag gebracht, und bey gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

62. Diese Vorschlagsliste wird sogleich gedruckt, und in allen Sektionen unter Eröffnung des bey der ersten Stimmenerlesung herausgekommenen Resultats ausgeheilt.

63. Bey der darauf folgenden zweyten Wahl bezeichnet jeder Anwesende auf der ihm eingehändigten Vorschlagsliste so viele Namen, als noch Municipalbeamte zu wählen sind, mit einem Kreuze, und diese Stimmzettel werden nach der Vorschrift des 53. Artikels gesammelt.

64. Die Stimmenerlesung der zweyten Wahl wird, gleichwie bey der vorhergehenden, zuerst in jeder Sektion besonders, und dann von den vereinigten Vorstehern und Stimmzählern aller Sektionen gemeinschaftlich vorgenommen.

65. Wenn sich aus derselben ein absolutes Stimmenmehr für so viele Bürger, als noch Municipalstellen zu besetzen sind, nicht ergibt, so wird auf die nämliche Weise zu einer dritten Wahl geschritten, und zu dem Ende eine Vorschlagsliste in der doppelten Anzahl der zu Wählenden verfertigt.

Einsetzung der Municipalitäten.

66. In zweymal vier und zwanzig Stunden nach geschehener Erwählung der Municipalbeamten sollen die Verbalprozesse der Gemeindeversammlungen von den Agenten, welche dabey den Vorsitz geführt haben, an die Unterstatthalter der Distrikte eingesendet werden.

67. Wenn der Unterstatthalter in den Verhandlungen einer Gemeindeversammlung seines Distriktes eine Unregelmäßigkeit bemerkt, welche die Gültigkeit der Municipalitätswahl mehr oder weniger zweifelhaft machen könnte, so wird er den Verbalprozeß dieser Versammlung sogleich an die Verwaltungskammer einsenden, und die Einsetzung dieser Municipalität soll unterdessen aufgeschoben bleiben.

68. Die Verwaltungskammer wird den Verbalprozeß dem Minister der inneren Angelegenheiten zu Händen des Vollziehungs-Direktoriums ungesäumt zukommen lassen.

69. In allen Gemeinden hingegen, wo die Erwählung nach Vorschrift des Gesetzes und dieses in Erläuterung desselben gegebenen Beschlusses vorgenommen worden, sollen die Municipalbeamten, vom 14. April an, in dem kürzest möglichen Zeitraume, zufolge dem 79. Artikel des Gesetzes, durch den Unterstatthalter öffentlich eingesetzt und beeidigt werden.

70. Vor der Beeidigung wird der 4. 5. 6. und 7. Abschnitt des ersten Theils, und der dritte Abschnitt des dritten Theils vom Municipalgesetze abgelesen, und der Unterstatthalter erinnert die Municipalbeamten an die Wichtigkeit der darinne vorgeschriebenen Pflichten, deren treue und gewissenhafte Erfüllung sie nun eidlich verheissen sollen.

71. Sogleich nach der Beeidigung wird jede Municipalität, unter dem Voritze desjenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, ihre Berrichtungen antreten.

72. Dieses Mitglied wird während der ganzen Zeit seines Municipalamtes das Präsidium führen, und in seiner Abwesenheit durch das nach der Wahlordnung nächstfolgende Mitglied ersetzt werden.

73. Den Municipalprokurator und Schreiber wird die Municipalität durch das absolute Stimmenmehr erwählen, das heißt: zu ihrer Erwählung wird mehr als die Hälfte aller Stimmen erfordert.

(Der Beschluß folgt.)

Der Schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätbe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. VI. Luzern, den 14. April 1799. (25. Germinal, VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß über die Erwählung und Einführung der Municipalitäten etc.

74. So wie die Beeidigung und Einsetzung der Municipalitäten in einem ganzen Distrikte beendigt ist, wird der Unterstatthalter ein Verzeichniß derselben, worin die Anzahl der Seelen einer jeden Gemeinde nebst der Anzahl und Besoldung der Municipalbeamten angegeben ist, an die Verwaltungskammer einsenden.

75. Die Verwaltungskammer wird dann nach dieser Angabe ein allgemeines Verzeichniß aller Municipalitäten ihres Cantons an den Minister der innern Angelegenheiten gelangen lassen.

II. Gemeindkammer.

Versammlung der Gemein-Eigenthümer.

76. Zwischen dem 7ten und 14ten April werden in jeder Gemeinde alle Gemeineigenthümer oder Mitglieder der sogenannten Bürgerschaft, welche über zwanzig Jahre alt sind, mit Ausschließung der übrigen Einwohner zusammen berufen.

77. Diese Versammlung ist allein bestimmt, die Anzahl und Besoldung der Gemeindverwalter festzusetzen und daraufhin dieselben zu erwählen.

78. Die Vorschrift dieses Beschlusses vom 2ten bis zum 9ten Artikel über die Aufnahme eines Namensverzeichnisses, über den Vorsitz bey der Versammlung, über die Unzulässigkeit fremder Gegenstände, und über den vorzunehmenden Namensanruf ist, so wie sie dort für die gesammte Gemeinde gegeben worden, auch auf die bloße Versammlung der Gemeineigenthümer anwendbar.

79. Nach vorgenommenen Namensanrufen wird das Gesetz vom 15. Hornung in soweit dasselbe die Gemeindverwaltungen anseht, und von dem gegenwärtigen Beschlusse jedesmal so viel abgelesen, als der zunächst bestehende Verhandlung zur Vorschrift dienen soll.

80. Die Versammlung wählt drey Stimmzäh-

ler und einen Schreiber auf die vom 11ten bis zum 13ten Art. dieses Beschlusses vorgeschriebene Weise.

Festsetzung der Besoldung für die Gemeind- Verwalter.

81. Das hierauf von dem Vorsteher und den Stimmzählern abzufassende Gutachten soll folgende Artikel erhalten:

1. Aus wie vielen Mitgliedern die Gemeindkammer bestehen soll, wobey die Menge und Beschwerlichkeit ihrer Berrichtungen zum Maßstabe wird angenommen, jedoch niemals die Anzahl von fünfzehn überschritten werden.

2. Ob dieselben eine Besoldung beziehen sollen?

3. und im Bejahungsfall, welches die Besoldung seyn, und ob sie von allen Gemeindverwaltern auf dem nemlichen Fuße, oder von denen, die besondere Berrichtungen haben, in einem stärkern Maße bezogen werden soll?

82. Diese Artikel werden von der Versammlung nach Vorschrift der § 20 bis 23 dieses Beschlusses festgesetzt.

Erwählung der Gemeindverwalter.

83. Bey der Erwählung selbst gilt für die Gemeindverwalter das nämliche, was der 24ste und 25ste Art. des Beschlusses über die Unvereinbarkeit verschiedener Stellen und die verbotenen Verwandtschaftsgrade zwischen Municipalbeamten enthält, hingegen sind die letztern auch in die Gemeindkammern wahlfähig.

84. Die Wahl der Gemeindverwalter wird nach der Vorschrift des gegenwärtigen Beschlusses von seinem 26sten bis zum 30sten Artikel vorgenommen.

85. Mit der Erwählung derselben sind in den Gemeinden, deren gesammte Bevölkerung unter fünf tausend Seelen ist, die Berrichtungen der Versammlung geendigt.

86. Der 42ste Artikel des gegenwärtigen Beschlusses gilt ebenfalls für die Dauer dieser Versammlung, der 43ste Art. für die Abfassung ihres Verbalprojesses.

Versammlung der Gemeineigenthümer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind.

87. Alle Bestimmungen, welche der gegenwärtige Beschluß von seinem 44ten bis zum 66ten Artikel über die Versammlung der Sektionen, über die Festsetzung der Besoldung, und über die Erwählungsart der Municipalbeamten enthält, sind ebenfalls auf die Versammlung der Ortsbürger in diesen Gemeinden und die Wahl der Gemeindevorwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der letztern schreiten die in den Sektionen versammelten Gemeineigenthümer zur Wahl von eben so vielen Verwaltungskommissarien, als Mitglieder der Gemeindkammer, an deren Berathschlagungen dieselben in gewissen Fällen Theil nehmen sollen, ernannt worden sind.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindevorwalter vermittelt Stimmzetteln vorgenommen, deren Erlesung zuerst in jeder Sektion besonders, und nachher die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen in dem Centralbureau vor sich geht.

90. Diejenigen Bürger, welche in dieser ersten und einzigen Wahl die mehren Stimmen für sich haben, sind zu Verwaltungskommissarien ernannt, ohne daß zu dem Ende über die Hälfte aller gegebenen Stimmen erfordert würde.

Einsetzung der Gemeindkammern.

91. Die Einsendung der Verbalprozesse von den Versammlungen der Gemeineigenthümer geschieht auf die im 66ten und 67ten Artikel dieses Beschlusses für die Municipalgemeinden angezeigte Weise.

92. Hingegen ist die Verwaltungskammer bevollmächtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in den Verhandlungen einer Versammlung über die Gültigkeit derselben zu entscheiden, es sey denn daß dadurch eine neue Zusammenberufung der Versammlung nothwendig gemacht würde, als worüber sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu Händen des Vollziehungsdirektoriums vorerst Bericht erstatten wird.

93. Der Unterstatthalter nimmt die öffentliche Beerdigung und Einsetzung der Gemeindkammer sogleich, nachdem dieselbe mit der Municipalität vor sich gegangen ist, jedoch nicht mit beyden gemeinschaftlich, vor.

94. Er erinnert dabey die Gemeindevorwalter an die Pflichten, die sie vermittelt einer feyerlichen Verheißung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den 4ten und 5ten Abschnitt des 2ten Theils und den 3ten Abschnitt des 3ten Theils vom Municipalgesetze, als worin ihre Verrichtungen und die Grenzen ihrer Vollmacht bestimmt sind, unmittelbar vor der Beerdigung ablesen.

95. Nach geschעהener Einsetzung trittet die Gemeindkammer ihre Verrichtungen unter dem beständigen Vorsitze desjenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, an, und in Abwesenheitsfällen wird die Stelle desselben durch das in der Wahlordnung zunächst folgende Mitglied versehen.

96. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 13ten März 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Signirt B a y

Im Namen des Vollziehungsdirektoriums
der General-Sekretär, Signirt M o u s s o n s

Zu drucken und publiciren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. M e g e r.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger.

Bürger Helvetiens!

Das Gesetz über die Municipalverwaltungen, das so lebhaft von euch gewünscht worden, ist nun vollendet, und ihr seyd zusammenberufen, um mit der Ausübung desselben den Anfang zu machen. An die Stelle der ehemaligen Gemeindevorsteher, und der nur vorläufig eingeführten Municipalbeamten werden jetzt überall diejenige Männer treten, welche euer Zutrauen als die würdigsten dazu auswählen wird. Es hängt also nur allein von euch und von der Weisheit eurer Wahl ab, ob dieses Gesetz alle die nützlichen und heilsamen Folgen für euch haben soll, welche der Gesetzgeber euch damit zugebacht hat.

Aber dazu ist vor allem aus vordröthen, daß ihr einen Unterschied bey Seite setzet, der vormals aus den Einwohnern der Städte so wohl, als Dörfer, zwey ganz von einander getrennte Classen, die der Gemeinbürger nemlich, und der Inassen gemacht hat. Auf diesem zufälligen Unterschiede der Geburt beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch auszuüben, und die Lasten, die er zu tragen hatte. Daher kam es, daß ein jeder immer nur seine Gemeinde und den ausschließlichen Vortheil derselben vor Augen sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte. Der schöne Namen des Bürgers erinnerte nur an Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er unter uns unbekannt. Nicht etwaßlos außer seinem, sondern eben so sehr in seinem Cantone war der